

Bekanntmachung
über die Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von
Abstimmungsunterlagen
für den Bürgerentscheid
am Sonntag, 28. November 2021

Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main in der Zeit vom 08. November 2021 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 12. November 2021 (16. Tag vor dem Wahltag) von in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Zi.Nr. 12, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Die Einsichtnahme ist möglich:

- **Montag, 08.11.2021, bis Freitag, 12.11.2021, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und
- **Donnerstag, 11.11.2021 von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Zi.Nr. 12, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main, eingelegt werden.

Die Abstimmung findet ausschließlich per Briefabstimmung (Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO) statt.

Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind, erhalten spätestens bis zum 15. November 2021 **von Amts wegen** ihre Abstimmungsunterlagen.

Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis hingegen **nicht eingetragen** sind, erhalten ihre Briefabstimmungsunterlagen nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben,

- oder das Stimmrecht erst nach Ablauf der genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
- oder das Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag
- einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Verlorene Abstimmungsunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Unterlagen nicht zugegangen ist, können ihr bis zum 26. November 2021, 12.00 Uhr, neue Unterlagen ausgegeben werden.

Ein/e Stimmberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Stimmenscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Die Briefabstimmungsunterlagen müssen so rechtzeitig an die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main, Schloßplatz 2, 97816 Lohr a.Main, gesendet werden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens Freitag, 26. November 2021 eingeht. Er kann dort oder auch im Rathaus der Gemeinde Neustadt a.Main, Spessartstraße 3, 97845 Neustadt a.Main, bis spätestens Sonntag, 28.11.2021 um 16.00 Uhr abgegeben werden

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Neustadt a.Main, 21.10.2021


Henning
Abstimmungsleiter